

NERLICH



# Fälle und Lösungen

zum Eingriffsrecht  
Brandenburg

# Fälle und Lösungen zum Eingriffsrecht Brandenburg

Prof. Dr. Viktor Nerlich  
Hochschule der Sächsischen Polizei

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek |  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im  
Internet über [www.dnb.de](http://www.dnb.de) abrufbar.

1. Auflage, 2023

Print-ISBN 978-3-415-07302-9

E-ISBN 978-3-415-07385-2

© 2023 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zu-  
gelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt ins-  
besondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikro-  
verfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen  
Systemen.

Titelfoto: © Stephan Dinges | Satz: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8,  
86807 Buchloe | eBook-Umsetzung: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8,  
86807 Buchloe

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart  
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden  
[www.boorberg.de](http://www.boorberg.de)

# Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	7
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	9
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	13
<b>Kapitel 1</b>	
<b>Die Fallprüfung im Eingriffsrecht</b> .....	15
<b>I. Definition und Subsumtion</b> .....	15
<b>II. Das Prüfungsschema</b> .....	16
<b>III. Beispiel einer Falllösung mit Erläuterung der Prüfungsschritte</b> .....	17
<b>Kapitel 2</b>	
<b>Zuständigkeiten bzw. Aufgaben der Polizei</b> .....	26
<b>I. Klärung der Zuständigkeiten</b> .....	26
1. Überblick .....	26
2. Grundfälle zu den Zuständigkeiten und Aufgaben der Polizei .....	27
<b>Kapitel 3</b>	
<b>Grundfälle zu ausgewählten Befugnissen zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben</b> .....	38
<b>I. Die polizeiliche Generalklausel zur Gefahrenabwehr</b> .....	38
1. Überblick .....	38
2. Grundfall zur polizeilichen Generalklausel zur Gefahrenabwehr .....	38
<b>II. Identitätsfeststellung</b> .....	46
1. Überblick .....	46
2. Grundfälle zur Identitätsfeststellung .....	50
<b>III. Durchsuchung</b> .....	80
1. Überblick .....	80
2. Grundfälle zur Durchsuchung .....	81
<b>IV. Sicherstellung und Beschlagnahme</b> .....	94
1. Überblick .....	94
2. Grundfälle zu Sicherstellung und Beschlagnahme .....	94

<b>V. Körperliche Untersuchung</b> .....	<b>104</b>
1. Überblick .....	104
2. Grundfälle zur körperlichen Untersuchung .....	105
<b>VI. Erkennungsdienstliche Behandlung</b> .....	<b>115</b>
1. Überblick .....	115
2. Grundfall zur erkennungsdienstlichen Behandlung zwecks Strafverfolgung .....	115
<b>VII. Platzverweis und Aufenthaltsverbot</b> .....	<b>118</b>
1. Überblick .....	118
2. Grundfälle zum Platzverweis und Aufenthaltsverbot .....	119
<b>VIII. Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot</b> .....	<b>130</b>
1. Überblick .....	130
2. Grundfall zu Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot .....	131
<b>IX. Freiheitsentziehende Maßnahmen</b> .....	<b>137</b>
1. Überblick .....	137
2. Grundfälle zu freiheitsentziehenden Maßnahmen .....	138
<b>X. Zwang</b> .....	<b>151</b>
1. Überblick .....	151
2. Grundfälle zum Zwang .....	152
<b>Kapitel 4</b>	
<b>Vertiefungsfall</b> .....	<b>168</b>
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	<b>179</b>

## Vorwort

Die vorliegende Sammlung von Fällen mit Lösungen zum Eingriffsrecht ergänzt mein Lehrbuch „Eingriffsrecht Brandenburg“ (2. Aufl., Stuttgart 2021). Die beiden Werke beziehen sich aufeinander und sollen ein Hilfsmittel sein, jene eingriffsrechtlichen Grundlagen zu erlernen, die jeder Polizeibeamte und jeder mit eingriffsrechtlichen Fällen befasste Jurist beherrschen muss. Vermittelt werden Kenntnisse zu Maßnahmen, die typischerweise im Ersten Angriff erforderlich sind. Das vorliegende Buch dient insoweit der Anwendung wie Vertiefung des theoretisch erworbenen Fachwissens und somit der Förderung des Verständnisses für eingriffsrechtliche Probleme. Damit soll es zugleich auf Prüfungen vorbereiten. Ob die Leistungskontrollen dann auch tatsächlich in der hier gewählten Form, Abfolge bzw. im Sprachstil erfolgen, ist unerheblich. Entscheidend ist, eingriffsrechtliche Fälle sachgerecht und nachvollziehbar lösen zu können – und genau diese Fähigkeit möchte das Buch trainieren. Aus diesem Grund enthält das vorliegende Übungsbuch nicht nur Fälle und Lösungen, sondern auch ergänzende Hinweise, die auf verwandte sowie weiterführende Fragen eingehen und auf diese Weise zum Gesamtverständnis beitragen. Zu diesem Zweck wurde zudem bewusst davon abgesehen, alle Lösungen in demselben Stil zu formulieren.

Soweit polizeiliche Verfügungen im Wortlaut wiedergegeben werden, sind diese rein fiktiv. Auch alle genannten Sachverhalte, Handlungen, Personen und Orte sind frei erfunden und sollen ausschließlich die eingriffsrechtlichen Probleme veranschaulichen. Allerdings wurde der eine oder andere Fall bewusst etwas humorvoller formuliert, um die Lernarbeit mit der alles andere als heiteren Thematik gelegentlich zu erleichtern. Der Ernst der polizeilichen Arbeit und die insoweit grundlegende Bedeutung des Eingriffsrechts sollen damit keineswegs infrage gestellt werden.

Gern nutze ich die Gelegenheit, mich beim Boorberg Verlag und bei meinem Lektor, Herrn Syndikusrechtsanwalt Hans-Jörn Bury, für die wiederum überaus angenehme und vertrauensvolle Zusammenarbeit zu bedanken. Zu guter Letzt geht ein Gruß an meine Frau und meine Kinder als Dank für manchen Verzicht und unablässigen Zuspruch.

Anregungen, Kritik und Hinweise sind selbstverständlich jederzeit willkommen und erbeten. Zuvor aber wünsche ich bei der Arbeit mit dieser Fallsammlung viel Erfolg und Freude!

Viktor Nerlich

Berlin, im Juli 2022



## Abkürzungsverzeichnis

A.A.	andere(r) Ansicht
Abs.	Absatz
Alt.	Alternative
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
BayPAG	Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei
BbgPJMDSG	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei sowie den Justiz- und Maßregelvollzug des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Polizei-, Justizvollzugs- und Maßregelvollzugsdatenschutzgesetz – BbgPJMDSG)
BbgPolG	Gesetz über die Aufgaben, Befugnisse, Organisation und Zuständigkeit der Polizei im Land Brandenburg
BbgVerf	Verfassung des Landes Brandenburg
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
bspw.	beispielsweise
BtMG	Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ED	erkennungsdienstlich(e)
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
f.; ff.	folgende (Seite); folgende (Seiten)
GewSchG	Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz

h.M.	herrschende Meinung
HS	Halbsatz
IDF	Identitätsfeststellung
IRG	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
i.S.	im Sinne
i.V.	in Verbindung
JuSchG	Jugendschutzgesetz
JZ	Juristenzeitung (Zeitschrift)
Kap.	Kapitel
KK-OWiG	Karlsruher Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz
LG	Landgericht
LImSchG	[brandenburgisches] Landesimmissionsschutzgesetz
LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PolG NRW	Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
Rn.	Randnummer
S.	Seite
sog.	sogenannte/-n/-r/-s
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
str.	streitig
StraFo	Strafverteidiger Forum (Zeitschrift)
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
vgl.	vergleiche

VVBbgPolG	Verwaltungsvorschriften des Ministeriums des Innern zum Brandenburgischen Polizeigesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (des Bundes)
VwVfGBbg	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg
WdP	Wörterbuch der Polizei
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer



## Literaturverzeichnis

- Bialon/Springer, Eingriffsrecht, 6. Aufl., München 2020
- Jarass/Pieroth/Kment, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar, 17. Aufl., München 2022
- Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 69. Aufl., München 2022
- Kingreen/Poscher, Polizei- und Ordnungsrecht mit Versammlungsrecht, 11. Aufl., München 2020
- Kingreen/Poscher, Grundrechte. Staatsrecht II, 35. Aufl., Heidelberg 2019
- Krenberger/Krumm, Ordnungswidrigkeitengesetz. Kommentar, 7. Aufl., München 2022
- Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, 20. Aufl., München 2020
- Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, 65. Aufl., München 2022
- Mitsch (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 5. Aufl., München 2018
- Möllers, Wörterbuch der Polizei, 3. Aufl., München 2018
- Nerlich, Eingriffsrecht Brandenburg, 2. Aufl., Stuttgart 2021
- Niehörster, Brandenburgisches Polizeigesetz. Erläuterung für Praxis und Ausbildung, 2. Aufl., Stuttgart 2003
- Nimtze/Thiel, Eingriffsrecht Nordrhein-Westfalen. Polizeiliche Maßnahmen, Prüfungsschemata, Definitionen, 2. Aufl., Hilden 2020
- Rössner/Safferling, 30 Probleme aus dem Strafprozessrecht, 4. Aufl., München 2020
- Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht. Ein Studienbuch, 29. Aufl., München 2017
- Schmidbauer/Steiner, Bayerisches Polizeiaufgabengesetz und Bayerisches Polizeiorganisationsgesetz. Kommentar, 5. Aufl., München 2020
- Tegtmeyer/Vahle, Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen mit Erläuterungen, 12. Aufl., Stuttgart 2018
- Thiel, Polizei- und Ordnungsrecht, 4. Aufl., Baden-Baden 2020



# Kapitel 1

## Die Fallprüfung im Eingriffsrecht

### I. Definition und Subsumtion

Die Grundstruktur einer Rechtmäßigkeitsprüfung im Eingriffsrecht ist prinzipiell immer gleich aufgebaut: Die Befugnis zur Vornahme einer bestimmten Maßnahme oder Wahrnehmung einer polizeilichen Aufgabe ergibt sich aus einer oder mehreren Normen bzw. Ermächtigungsgrundlagen oder Befugnisnormen. Diese werden zunächst genannt und danach erläutert. Der sich daraus ergebende „Obersatz“ enthält Tatbestandsmerkmale, bei deren Vorliegen die Befugnis oder Zuständigkeit gegeben ist.

**Beispiel:** „Die Zuständigkeit der Polizei könnte sich aus § 1 Abs. 1, § 72 Abs. 1, § 78 Abs. 1 BbgPolG ergeben. Danach hat die **Polizei** die Aufgabe, **Gefahren** für die **öffentliche Sicherheit oder Ordnung** abzuwehren.“

Als nächstes sind – bezogen auf das Beispiel – die drei Tatbestandsmerkmale „Polizei“, „Gefahr“ und „öffentliche Sicherheit oder Ordnung“ zu definieren und danach zu prüfen, ob dies im Sachverhalt vorliegt. Dieser Vergleich zwischen der Definition und dem Lebenssachverhalt nennt man Subsumtion oder Fallbezug bzw. Fallprüfung. Zu fragen ist also im obigen Beispiel erstens, welche Behörde in Brandenburg „**Polizei**“ ist und ob diese auch tätig wird, was man zweitens unter einer „**Gefahr**“ versteht und ob sich eine solche aus dem Sachverhalt ergibt und wie man drittens „**öffentliche Sicherheit oder Ordnung**“ definiert und ob sie gefährdet wird. Ob man dabei jedes Tatbestandsmerkmal jeweils für sich definiert und subsumiert oder dies für mehrere Tatbestandsmerkmale gemeinsam macht, lässt sich nicht generell entscheiden. Ein fest gefügtes Schema gibt es insoweit grundsätzlich nicht. Maßgeblich sind Logik und Übersichtlichkeit. Für den Anfänger empfiehlt sich jedoch eine getrennte Prüfung, um nicht durcheinanderzukommen und nichts zu übersehen.

Dieses Grundprinzip aus Nennen einer Rechtsgrundlage, Definition der Tatbestandsmerkmale und deren Subsumtion findet sich bei allen Prüfungspunkten wieder. So muss bspw. regelmäßig die zugelassene Rechtsfolge definiert und danach geprüft werden, ob sie auch ergriffen wurde bzw. werden soll (z.B. Personendurchsuchung in Abgrenzung zur Untersuchung). Oder im Rahmen der Anordnungsbefugnis wird geprüft, ob eine Gefahr im Verzug vorliegt, was eine vorherige Definition erfordert. Am Ende der Übungsarbeit hat man im Idealfall das Ergebnis vollständig hergeleitet. Dies wird auch

**Gutachtenstil** genannt. Umgekehrt könnte man das Ergebnis gleich zu Beginn der Ausführungen nennen (also z.B. behaupten, dass eine Maßnahme rechtmäßig ist) und erst danach mithilfe von Definitionen und Subsumtionen nachweisen, dass man diese Behauptung zu Recht aufgestellt hat. Diese Form nennt man **Urteilsstil**. Oft wird eine Fallprüfung auch Elemente des sog. Urteilsstils beinhalten, denn eindeutig vorliegende Tatbestandsmerkmale müssen nicht hergeleitet werden. Diesem „gemischten“ Stil folgen auch die Übungsfälle in diesem Buch, insbesondere dann, wenn eingriffsrechtliche Fragen mit anderen Rechtsproblemen (z.B. aus dem Strafrecht) verbunden werden. Die Herleitung des Ergebnisses nach Art eines Gutachtens ist jedoch unabhängig davon auch in der späteren beruflichen Praxis eine gute Methode, eine rechtliche Frage sachgerecht zu beantworten.

## II. Das Prüfungsschema

Juristische Prüfungen folgen immer einem bestimmten Schema. Es strukturiert die Fallprüfung nach sachlichen und logischen Kriterien. Mitunter kann davon auch abgewichen werden, wenn die Richtigkeit und Logik gewahrt bleiben. Insbesondere am Beginn der Arbeit mit rechtlichen Fragen sollte man sich aber danach richten. In diesem Buch werden die Übungsfälle grundsätzlich nach folgendem Prüfungsaufbau bearbeitet:

### I. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit
2. Beachtung der allgemeinen Form- und Verfahrensvorschriften (nur bei Fällen zur Gefahrenabwehr)

### II. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Rechtsgrundlage und Tatbestandsvoraussetzungen
2. Zulässige Rechtsfolge
3. Richtiger Adressat
4. Anordnungs- und Durchführungsbefugnis
5. Besondere Form- und Verfahrensvorschriften
6. Ermessen (nur bei Fällen zur Gefahrenabwehr)
7. Verhältnismäßigkeit

Teilweise wird der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit noch eine **Vorprüfung** vorangestellt. Sie hat folgende Prüfungspunkte:

1. Benennen der polizeilichen Handlung
2. Grundrechtseingriffe
3. Ziel der polizeilichen Maßnahme
4. Rechtsgrundlage

Die Vorprüfung ist insbesondere am Anfang der Ausbildung sinnvoll, weil sie hilft, den Sachverhalt in einem ersten Schritt grob einzuordnen und die Lösung in die zutreffende Richtung zu lenken. Außerdem kann man im weiteren Verlauf der Prüfung das eine oder andere Problem durch einen Verweis auf die Erörterungen in der Vorprüfung schneller abarbeiten. Je weiter man jedoch in der Ausbildung fortgeschritten und je routinierter man in der Fallbearbeitung ist, umso weniger bedarf man einer solchen Vorarbeit. Aus diesem Grunde wird sie in den folgenden Fällen auch nur vereinzelt vorkommen. Fraglich ist zudem, in welcher Form sie gestaltet sein muss: herleitend nach Art eines Gutachtens oder feststellend im Sinne des Urteilsstils. Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten – je nach didaktischem Ziel und Geschmack des Dozenten. In diesem Buch werden die Vorprüfungen lediglich als Hilfsmittel für die erste Orientierung verwendet. Daher werden die Maßnahmen schlicht so benannt, wie sie im Sachverhalt stehen, und mit ihrer technischen Bezeichnung ohne Begründung „etikettiert“ (z.B. „*Die Beamten nehmen die Telefone an sich. Das ist eine Sicherstellung.*“). Auch die Zielrichtung der Maßnahme wird am Ende der Vorprüfung einfach nur festgestellt (z.B. „*Die Zielrichtung der Maßnahme ist Gefahrenabwehr.*“). Die Grundrechtsbetroffenheit der Maßnahme wird allerdings nach Gutachtenart hergeleitet, was einen Wechsel zwischen Definition und Subsumtion zur Folge hat. Man könnte auch die anderen Teile der Vorprüfung gutachterlich herleiten, was aber zur Konsequenz hätte, dass viele Prüfungspunkte aus der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit herausgenommen und bereits in die Vorprüfung einbezogen würden.

### III. Beispiel einer Falllösung mit Erläuterung der Prüfungsschritte

**Fallbeispiel:** Auseinandersetzung mit Messer

**Sachverhalt**

Polizeibeamte des Polizeipräsidiums i.S. des § 72 Abs. 1 BbgPolG (POM X und POM'in Y) finden bei B nach einer gewaltsamen Auseinandersetzung

im Stadtpark einer brandenburgischen Gemeinde ein handelsübliches Küchenmesser, mit dem B laut Zeugenaussagen gezielt in den Oberarm des O gestochen haben soll. B schweigt zum Hergang; O ist noch nicht vernommen worden. Ein Arzt hat den Beamten bereits bestätigt, dass O mit einem Messer am Oberarm verletzt wurde. Die Polizisten leiten gegen B ein Strafverfahren ein und möchten das Messer zwecks Beweismittelsicherung in amtliche Verwahrung nehmen. Sie fragen B deshalb, ob er es freiwillig herausgibt. Das lehnt B ab und er protestiert gegen die beabsichtigte Maßnahme. Daraufhin ordnet dies ein angerufener Bereitschaftsrichter an. Die Polizeibeamten vollziehen die richterliche Anordnung und beachten dabei die gebotenen maßnahmespezifischen Form- und Verfahrensvorschriften. Prüfen Sie die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme, einschließlich einer Vorprüfung.

### Lösungshinweise

#### Vorprüfung

##### Benennen der polizeilichen Handlung

Die Beamten nehmen das Messer in amtliche Verwahrung. Das ist eine Sicherstellung. Weil B es nicht freiwillig herausgibt, wird es beschlagnahmt. Beschlagnahme ist die Sicherstellung gegen den Willen des Betroffenen.

##### Grundrechtseingriffe

Obersatz	Die Maßnahme könnte in das Grundrecht der Eigentumsfreiheit gemäß Art. 14 Abs. 1 GG eingreifen.
Was versteht man unter Eigentum?	Eigentum meint alle vermögenswerten Rechte, die zu einem bestimmten Zeitpunkt einer Person zugeordnet werden können, z.B. Eigentum an beweglichen oder unbeweglichen Sachen.
Schutzbereich von Art. 14 GG	Art. 14 GG schützt das Eigentum als solches sowie die Nutzungs- und Verfügungsbefugnis darüber.
Eingriff	In Art. 14 GG kann durch Inhalts- und Schrankenbestimmungen, also durch Einschränkung der Eigentümerbefugnisse, oder durch eine Enteignung, also die Entziehung des Eigentums, eingegriffen werden.
Fallbezug	Das Messer gehört B, steht also in seinem Eigentum. Indem die Polizeibeamten das Messer an sich und in amtliche Verwahrung nehmen, entziehen sie dem B die Nutzungsmöglichkeit darüber.
Schlussfolgerung	Die Maßnahme greift daher in Art. 14 GG ein.

### Ziel der polizeilichen Maßnahme

Die Polizeibeamten handeln im vorliegenden Fall repressiv, denn sie nehmen das Messer als Beweismittel zur Durchführung eines Strafverfahrens in amtliche Verwahrung.

### Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Beschlagnahme ist § 94 Abs. 2 i.V. mit Abs. 1; § 98 Abs. 1 StPO.

### Formelle Rechtmäßigkeit

Obersatz	Eine Maßnahme ist formell rechtmäßig, wenn die Zuständigkeit gegeben ist und ggf. die allgemeinen Form- und Verfahrensvorschriften beachtet wurden. Bei Maßnahmen zur Strafverfolgung ist nur die Zuständigkeit zu prüfen.
Zuständigkeitsnormen nennen und erläutern (wiedergeben)	Die Zuständigkeit könnte sich aus § 1 Abs. 4; § 72 Abs. 1; § 78 Abs. 1 BbgPolG i.V. mit § 163 Abs. 1 Satz 1 StPO ergeben. Danach hat die <b>Polizei</b> die Aufgabe, <b>Straftaten</b> zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um eine Verdunkelung der Sache zu verhüten. Gemäß § 152 Abs. 2 StPO genügt hierfür das Vorliegen eines <b>Anfangsverdachts</b> .
Definition „Polizei“	Zuständige <b>Polizeibehörde</b> in Brandenburg ist gemäß § 72 Abs. 1 BbgPolG das Polizeipräsidium, dessen Aufgaben sich aus § 78 Abs. 1 BbgPolG ergeben.
Fallbezug (Subsumtion) „Polizei“	Aus dem Sachverhalt geht hervor, dass POM X und POM'in Y Angehörige des Polizeipräsidioms i.S. des § 72 Abs. 1 BbgPolG sind.
Definition „Anfangsverdacht einer Straftat“	Für die Zuständigkeit der Polizei müsste mindestens der <b>Anfangsverdacht einer Straftat</b> vorliegen. Unter einer <b>Straftat</b> versteht man jede tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaft begangene Handlung, die von einem Gesetz mit Strafe bedroht wird. Unter einem <b>Anfangsverdacht</b> i.S. des § 152 Abs. 2 StPO versteht man das Vorliegen von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für die Begehung einer Straftat. Bloße Vermutungen reichen diesbezüglich nicht aus. Es genügt aber, wenn aufgrund von Indizien nach kriminalistischer Erfahrung die Möglichkeit eines strafbaren und verfolgbaren Handelns, einschließlich eines strafbaren Versuchs besteht.